

§1 Name und Sitz

(1) Der Kreisverband Kiel der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Landesverbandes Schleswig-Holstein von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Kiel. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE Kiel.

(2) Der Tätigkeitsbereich ist das Gebiet der Landeshauptstadt Kiel. Der Kreisverband Kiel hat seinen Sitz in Kiel.

§2 Aufgaben

Der Kreisverband hat die Aufgabe

(1) Grundsätze und Programm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu vertreten und sich an Wahlen zu beteiligen.

(2) eine intensive Zusammenarbeit mit den örtlichen Klima- und Umweltschutz-, Bürger*innen- und Basisinitiativen und anderer Zusammenschlüsse – soweit sie den Grundsätzen der GRÜNEN nicht widersprechen – anzustreben, die Bildung solcher Initiativen, wo es nötig ist, anzuregen und sie aktiv zu unterstützen.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Partei kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt, keiner anderen Partei angehört und mindestens 14 Jahre alt ist.

2) Jedes Mitglied hat das Recht,

a) sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen,

b) an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen,

c) grundsätzlich an allen Veranstaltungen der Partei teilzunehmen und dort Anträge einzubringen.

3) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

a) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes anzuerkennen

b) die Bestimmungen der Satzung einzuhalten

c) ihren*seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber der AntragstellerIn.

(5) Eine Zurückweisung der Aufnahme durch den Vorstand ist der*dem Bewerber*in gegenüber unter Hinweis auf die folgenden Rechte mitzuteilen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die*der Bewerber*in bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(7) Der Austritt ist dem Kreisverband in Textform zu erklären.

(8) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aufgrund der Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen durch Beschluss des Kreisvorstandes erfolgen. Hierfür bedarf es einer Mahnung mit Setzung einer Zahlungsfrist, die unabhängig von möglichen Zahlungserinnerungen frühestens 30 Tage nach Fälligkeit einer ausgebliebenen Beitragszahlung erfolgen darf. Erfolgt innerhalb der Frist keine Beitragszahlung, kann der Ausschluss beschlossen werden, sofern auf diese Rechtsfolge im Mahnschreiben hingewiesen worden ist.

(9) Über einen Ausschluss aus anderen Gründen entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

§4 Gliederung

(1) Es können Stadtteil- und Arbeitsgruppen gegründet werden, die aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen müssen.

(2) Über die Anerkennung sowie die Auflösung von Stadtteilgruppen und Arbeitsgruppen entscheidet die Kreismitgliederversammlung.

(3) Stadtteilgruppen können sowohl einzelne als auch mehrere Stadtteile umfassen und arbeiten themenübergreifend. Stadtteilgruppen entscheiden in ihren Arbeitsbereichen im Rahmen des Programms und von Beschlüssen der Kreismitgliederversammlung autonom. Finanzrelevante Entscheidungen sind mit dem Kreisvorstand abzusprechen.

(4) Arbeitsgruppen werden zu inhaltlichen Schwerpunkten gebildet. Arbeitsgruppen entscheiden in ihren Arbeitsbereichen im Rahmen des Programms und von Beschlüssen der Kreismitgliederversammlung autonom. Finanzrelevante Entscheidungen sind mit dem Kreisvorstand abzusprechen.

(5) Die Große Fraktion besteht aus Mitgliedern

- von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kiel in der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel,
- den von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kiel entsandten bürgerlichen (und stellvertretenden) Mitgliedern in den Ausschüssen der Ratsversammlung, und
- den Ortsbeiräten
- und zwei Mitgliedern des Kreisvorstandes, die der Kreisvorstand selbst wählt

§5 GRÜNE JUGEND Kiel

(1) Die GRÜNE JUGEND Kreisverband Kiel ist die eigenständige politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kiel. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der

GRÜNEN JUGEND Kreisverband Kiel in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

(2). Die GRÜNE JUGEND hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung darf dem Grundkonsens der Kreispartei nicht widersprechen.

(3) Die GRÜNE JUGEND hat das Recht, Anträge an die Organe der Kreispartei zu stellen. Vertreter*innen der GRÜNEN JUGEND Kreisverband Kiel in Organen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Kiel müssen Mitglied in der Kreispartei sein.

§6 Organe und Wahllisten

(1) Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreismitgliederversammlung,
- b) der Kreisvorstand.

(2) Alle Organe, gewählten Gremien, gewählten Kommissionen sowie Wahlvorschläge sind nach Maßgabe des Frauenstatus zu wählen.

(3) Alle für die Ratsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kiel gewählten Personen verpflichten sich, Mandatsträger*innenabgaben an den Kreisverband abzuführen. Näheres regelt die Beitragsordnung Teil B.

(4) Veröffentlichungen im Namen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kiel können nur durch die Kreismitgliederversammlung, den Kreisvorstand oder nach Rücksprache mit diesem erfolgen.

§7 Kreismitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Kreismitgliederversammlung. Sie tritt einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung zusammen. Sie kann nach Maßgabe des § 9 digital oder hybrid zusammentreten.

(2) Die Kreismitgliederversammlung soll einmal im Quartal stattfinden.

(3) Die ordentliche Kreismitgliederversammlung ist in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen durch den Kreisvorstand einzuberufen. Bürger*innen- und Basisinitiativen, die mit den zu behandelnden Themen befasst sind, sollen eingeladen werden.

(4) Anträge an die Kreismitgliederversammlung müssen dem Kreisvorstand oder der Kreisgeschäftsstelle 7 Tage vorher in Textform vorliegen. Spätere Anträge zu neu aufgetretenen Angelegenheiten (Dringlichkeitsanträge) können mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge liegen auch vor, wenn sie auf Antragsgrün eingereicht worden sind. Anträge, die bereits eingereichte Anträge ganz oder teilweise ändern (Alternativ- und Änderungsanträge), können jederzeit eingereicht werden.

Anträge

a) auf Änderung der Satzung,

b) für die Abwahl von Mitgliedern des Kreisvorstandes

sowie der Entwurf des Kommunalwahlprogramms müssen dem Kreisvorstand oder der

Kreisgeschäftsstelle mindestens 21 Tage vor der Kreismitgliederversammlung vorliegen. Anträge dieser Art können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

Alle eingereichten Anträge sollen den Mitgliedern unverzüglich und rechtzeitig vor der Kreismitgliederversammlung auf Antragsgrün zur Einsicht zur Verfügung stehen. Die Anträge und Änderungsanträge werden von der Antragskommission geordnet. Ziel der Antragskommission ist es, inhaltliche Debatten auf Kreismitgliederversammlungen zu unterstützen und gleichzeitig die Einhaltung des Zeitplans der Kreismitgliederversammlung zu ermöglichen.

(5) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 (fünfzig) Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit erlischt auf Antrag eines Mitglieds, sobald mehr als die Hälfte der Mitglieder laut Anwesenheitsliste die Versammlung verlassen hat. Ist eine Kreismitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist die folgende Kreismitgliederversammlung zu den in der Einladung zu der nicht beschlussfähigen Kreismitgliederversammlung aufgeführten Tagesordnungspunkten in jedem Falle beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Versammlung ist auf diese Tatsache hinzuweisen.

(6) Der Kreisvorstand hat eine Kreismitgliederversammlung einzuberufen, wenn

- a) die Kreismitgliederversammlung,
- b) die Große Fraktion, dies beschließt oder
- c) sieben Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes dies schriftlich verlangen.

(7) Zu den Aufgaben der Kreismitgliederversammlung gehören:

- a) die Beschlussfassung über das Kommunalwahlprogramm;
- b) die Beschlussfassung über die Satzung, das Frauenstatut, die Schiedsordnung und die Beitragsordnung des Kreisverbandes ;
- c) die Beschlussfassung über Anträge;
- d) die Wahl von Kandidat*innen zu kommunalen Wahlen,
- e) die Wahl der Delegierten für den Kleinen Landesparteitag, wovon einer nicht dem Kreisvorstand angehören soll, der stellvertretenden Delegierten für den Kleinen Parteitag, der Delegierten für den Landesparteitag und die Bundesdelegiertenkonferenz, sowie eine unbegrenzte Zahl an Ersatzdelegierten;
- f) die Durchführung von Wahlen, die von der Jahreshauptversammlung vertagt wurden, und die Nachwahl für durch die Jahreshauptversammlung zu besetzende Positionen.

(8) Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören:

- a) jährlich die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kreisvorstandes, die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes, die Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisvorstandes für den Prüfungszeitraum und den Haushalt des Kreisverbandes. In Zusammenhang mit dem Haushalt ist der Kreismitgliederversammlung eine Finanzplanung für die nächsten fünf Jahre zur Kenntnis zu geben;
- b) alle zwei Jahre die Wahl des Kreisvorstandes, zweier Rechnungsprüfer*innen, die nicht dem Kreisvorstand oder der Kreisgeschäftsstelle angehören dürfen, und der vierköpfigen Antragskommission.

(9) Die Wahlperiode der durch die Jahreshauptversammlung gewählten oder durch die Kreismitgliederversammlung nachgewählten Personen endet mit der turnusgemäßen Neuwahl zu diesem Amt oder Mandat, sofern sie nicht vorher

schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand ihren Rücktritt erklären.

§8 Verfahren bei der Kreismitgliederversammlung

(1) Die Kreismitgliederversammlung tagt öffentlich; sie kann den Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Anwesenden Abstimmungsberechtigten beschließen.

(2) Die Kreismitgliederversammlung wird durch ein Präsidium geleitet, das aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Das Präsidium sowie die Schriftführer*innen werden vom Kreisvorstand vorgeschlagen und durch die Kreismitgliederversammlung in einem Wahlgang gewählt. Die Schriftführer*innen halten die Ergebnisse der Kreismitgliederversammlung in einem Protokoll fest. Dieses wird mit der Einladung zur nächsten Kreismitgliederversammlung versendet und dort zur Abstimmung vorgelegt.

(3) Die anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes sind stimm- und redeberechtigt. Gäste sind redeberechtigt.

(4) Die Kreismitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts Anderes bestimmt. Anträge auf Änderung der Satzung des Kreisverbandes bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

(5) Wahlen sind geheim, sofern die Kreismitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt. Abstimmungen sind offen, sofern nicht eine stimmberechtigte Person die geheime Durchführung verlangt.

(6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen dritten Wahlgang können nur die zwei Kandidat*innen mit den meisten Stimmen antreten. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, sofern die Zahl der Nein-Stimmen nicht größer ist als die Zahl der Ja-Stimmen. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

(7) In Wahlgängen mit nur einer Kandidatin*inem Kandidaten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr „Ja“- als „Nein“- Stimmen (relative Mehrheit) erhält. Wird im zweiten Wahlgang niemand gewählt, findet bei der nächsten Versammlung eine neue Wahl statt.

(8) Bei Wahlen der Beisitzer*innen des Kreisvorstands, Delegierten und Ersatzdelegierten sind zuerst die Positionen zu wählen, die mit Frauen besetzt werden sollen. Abweichend davon ist bei der Wahl der Beisitzer*innen des Kreisvorstands zuerst die Position zu wählen, für die das Vorschlagsrecht bei der GRÜNEN JUGEND Kiel liegt.

(9) Anträge zum Verfahren einer Antragsberatung oder einer Wahl (Geschäftsordnungsanträge) können jederzeit gestellt werden. Sie werden unmittelbar nach einer Gegenrede abgestimmt. Wird keine Gegenrede gehalten, sind sie angenommen

(10) Persönliche Erklärungen sind erst am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig. Mit einer persönlichen Erklärung dürfen nur eigene Ausführungen richtiggestellt oder persönliche Angriffe gegen die Person zurückgewiesen

werden.

§9 Virtuelle und hybride Kreismitgliederversammlung

(1) Der Kreisvorstand kann bei Notlagen beschließen, die Kreismitgliederversammlung virtuell im Wege der Bild- und Tonübertragung abzuhalten (virtuelle Kreismitgliederversammlung). Mitgliedern ohne Internetanschluss ist ein Zugang in der Kreisgeschäftsstelle oder sonstigen geeigneten Räumlichkeiten bereit zu stellen, wenn ein Mitglied dies verlangt und die Teilnahme ansonsten wesentlich erschwert würde; der Kreisvorstand weist in der Einladung auf diese Möglichkeit hin.

(2) Der Kreisvorstand kann beschließen, dass die Kreismitgliederversammlung zum Teil in Präsenz, zum Teil virtuell im Wege der Bild- und Tonübertragung (hybride Kreismitgliederversammlung) zusammenfinden kann. Ist einem Mitglied das persönliche Erscheinen nicht zumutbar, gilt Absatz 1 Satz 2.

(3) Die Vorstellung und Wahlen der Bewerbenden nach § 7 Abs. 7 d) und e) der Satzung können nur unter den Vorgaben des § 35a LWahlG stattfinden. Für die Briefwahl gilt § 11 Absatz 4 der Satzung entsprechend.

Bei Vorliegen von zwingenden technischen Beschränkungen kann der Kreisvorstand beschließen, von den Regelungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 und 4 der Satzung abzuweichen.

§10 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, der Schatzmeisterin*dem Schatzmeister, der Politischen Geschäftsführung und fünf Beisitzer*innen, von denen eine*r auf Vorschlag der GRÜNE JUGEND Kiel gewählt wird. Die Position kann ohne Berücksichtigung dieses Vorschlagsrechts besetzt werden, wenn die GRÜNE JUGEND Kiel es nicht wahrnimmt. Alle Mitglieder des Kreisvorstandes sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt.

(2) Mitglieder der Ratsversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kiel dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Kreisvorstand sein.

(3) Der Kreisvorstand führt den Kreisverband organisatorisch und politisch. Er ist für alle Fragen und Aufgaben zwischen den Mitgliederversammlungen zuständig. Die Sitzungen des Vorstandes sind parteiöffentlich.

(4) Die Sprecher*innen vertreten den Kreisverband in der Öffentlichkeit. Sie und der*die Schatzmeister*in vertreten den Kreisverband einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Über die Sitzungen des Kreisvorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

(6) Der Kreisvorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, in der die eigene Arbeit und Aufgabenverteilung geregelt werden.

(7) Zur Unterstützung des Kreisvorstands unterhält der Kreisverband eine Geschäftsstelle.

§11 Beschäftigungsverhältnisse

(1) Alle bezahlten Stellen, die im Kreisverband Kiel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN neu zu besetzen sind, werden mindestens parteiöffentlich ausgeschrieben. Befristete Arbeitsverträge können nur dann ohne Ausschreibung verlängert werden, wenn die Kreismitgliederversammlung diesem zustimmt.

(2) Angestellte des Kreisverbandes können nicht Mitglieder des Kreisvorstandes oder der Ratsversammlung sein.

(3) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Ämter innerhalb des Kreisverbandes auf der Grundlage eines Dienstvertrages vergütet werden.

§12 Schiedsgericht

Es gelten die Bestimmungen der Landesschiedsordnung.

§13 Finanzen und Rechnungsprüfer*innen

(1) Die Rechnungsprüfer*innen prüfen den finanziellen Teil des Rechenschaftsberichts des Kreisvorstandes.

(2) Außer mit Ausnahmebegründung erstattet der Kreisverband ausschließlich mindestens EU-biozertifizierte und vegane Lebensmittel.

§14 Geltung des Frauenstatus

Das Frauenstatut ist Bestandteil dieser Satzung; zur Änderung ist die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§15 Urabstimmung

(1) Auf Antrag von 7 Prozent der Mitglieder des Kreisverbands Kiel führt der Kreisvorstand eine Urabstimmung durch. Diese muss den Wortlaut einer Abstimmungsfrage beinhalten, die sich mit Ja oder Nein beantworten lässt. Zulässig ist auch eine Reihe aufeinander folgender Fragen, die jeweils mit Ja oder Nein zu beantworten sein müssen.

(2) Urabstimmungen sind nicht zulässig zur Abwahlen von Mitgliedern des Kreisvorstandes und über arbeitsrechtliche Angelegenheiten, die die Mitarbeiter*innen des Kreisverbandes betreffen. Eine Urabstimmung kann nur erfolgen, wenn der Gegenstand auf der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gestanden hat und dort diskutiert worden ist.

(3) Eine nach den Absätzen 1 und 2 zulässige Urabstimmung ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages beim Kreisvorstand einzuleiten. Für die Durchführung der Urabstimmung ist der Kreisvorstand verantwortlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Durchführung um bis zu 3 Wochen verschoben werden.

(4) Urabstimmungsunterlagen sind allen Mitgliedern des Kreisverbandes zuzusenden. Sie müssen innerhalb von 21 Tagen nach ihrer Aussendung wieder beim Kreisverband eingetroffen sein. Später eingegangene Abstimmungsunterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Auszählung der Stimmen hat unverzüglich zu erfolgen. Sie ist mitgliederöffentlich. Das Ergebnis ist den Mitgliedern in Textform bekannt zu geben.

§16 Auflösung des Kreisverbandes

Über die Auflösung des Kreisverbandes Kiel oder seine Zusammenlegung mit anderen Kreisverbänden entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Der Beschluss bedarf einer Bestätigung durch die Urabstimmung der Mitglieder. Über das Vermögen entscheidet im Falle einer Auflösung die Mitgliederversammlung.

§17 Inkrafttreten der Satzung

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 7. Juli 2001.
geändert von der Jahreshauptversammlung am 24. April 2004 und am 21. Mai 2005.
geändert von der Kreismitgliederversammlung am 27. November 2014.
geändert von der Kreismitgliederversammlung am 24. März 2015.
geändert von der Kreismitgliederversammlung am 29. September 2016
geändert von der Jahreshauptversammlung am 3. März 2020
geändert von der Kreismitgliederversammlung am 5. Juli 2021
geändert von der Kreismitgliederversammlung am 25. September 2022
geändert von der Kreismitgliederversammlung am 18. März 2023
geändert von der Kreismitgliederversammlung am 16. März 2024

umfassend geändert von der Kreismitgliederversammlung am 30. November 2024